



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 25. November 2008</b>	<b>Nummer 27</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8.10.2008	Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung .....	418
3.11.2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft .....	418
4.11.2008	Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg .....	421
18.11.2008	Verordnung über die zuständige Behörde für die Rechtsaufsicht über die Gewässerunterhaltungsverbände (Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichts- verordnung – GUVAV) .....	423

## **Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung**

Vom 8. Oktober 2008

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### Artikel 1

#### **Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4)

im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird das Arbeits- und Sozialverhalten nur bewertet, wenn die Eltern dies wünschen. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2008

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft**

Vom 3. November 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „55,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „45,00 EUR“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „32,00 EUR“ durch die Angabe „35,00 EUR“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „24,00 EUR“ durch die Angabe „31,00 EUR“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 1.1.3.6 wird folgende Tarifstelle 1.1.4 eingefügt:

„1.1.4	Datenbankrecherchen	
1.1.4.1	Datenbankrecherche auf der Grundlage von bis zu drei Datenbanktabellen, pro Stunde	45,00 – 60,00
1.1.4.2	Datenbankrecherche auf der Grundlage von vier bis sechs Datenbanktabellen, pro Stunde	45,00 – 70,00
1.1.4.3	Datenbankrecherche auf der Grundlage von mehr als sechs Datenbanktabellen, pro Stunde	45,00 – 80,00“.

b) Die Tarifstelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarifstelle 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1	Anzeigen, Auskünfte	
2.1.1	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung – GewO)	
2.1.1.1	Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO)	
2.1.1.1.1	natürliche Person	26,00
2.1.1.1.2	juristische Person	
2.1.1.1.2.1	mit einem gesetzlichen Vertreter	31,00
2.1.1.1.2.2	für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter	13,00
2.1.1.1.3	beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um	8,00
2.1.1.2	Gewerbeummeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)	
2.1.1.2.1	natürliche und juristische Personen	20,00
2.1.1.2.2	beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um	8,00
2.1.2	Auskünfte aus dem Gewerberegister	
2.1.2.1	Auskünfte aus den beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen	
2.1.2.1.1	für die erste bis zehnte Person, pro Person	10,00
2.1.2.1.2	für jede weitere Person	5,00
2.1.2.2	Auskünfte, wenn Nachfragen oder Ermittlungen über die beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen hinaus erforderlich sind, pro Person	15,00“.

bb) Die Tarifstelle 2.2.2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Nr. 1 und 3“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

cc) Die Tarifstelle 2.2.3.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Pfandverwertungs- und -ablieferungsfrist“ werden durch die Wörter „Pfandverwertungs- und -abführungsfrist“ ersetzt.

- dd) Die Tarifstelle 2.2.5.2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 34b Abs. 1 GewO“ wird durch die Angabe „§ 34b Abs. 5 GewO“ ersetzt.
- ee) Die Tarifstelle 2.2.6 wird wie folgt gefasst:
- „2.2.6 Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
- 2.2.6.1 Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes (§ 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO), des Anlagevermittlungsgewerbes mit Anlageberatung (§ 34c Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO), des Bauträgergewerbes (§ 34c Abs. 1 Nr. 4a GewO) oder des Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 Nr. 4b GewO) 380,00
- 2.2.6.2 Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Anlageberatergewerbes ohne Anlagevermittlung (§ 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO) 190,00
- 2.2.6.3 bei gleichzeitiger Erteilung mehrerer Erlaubnisse verringert sich die Gebühr für jede weitere Erlaubnis um 50 v. H. von 2.2.6.1 bzw. 2.2.6.2
- 2.2.6.4 Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO) 50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr“.
- ff) Die Tarifstelle 2.2.9.1 wird wie folgt gefasst:
- „2.2.9.1 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)
- 2.2.9.1.1 unbefristet 40,00 – 500,00
- 2.2.9.1.2 befristet, je angefangenes Jahr 20,00 – 150,00“.
- gg) Die Tarifstelle 2.2.9.4 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit“ wird gestrichen.
- hh) Die Tarifstelle 2.2.9.7 wird wie folgt gefasst:
- „2.2.9.7 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) 20,00“.
- ii) Die Tarifstelle 2.2.9.9 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO“ wird durch die Angabe „§ 55e Abs. 2 GewO“ ersetzt.
- jj) Die Tarifstelle 2.2.9.10 wird wie folgt gefasst:
- „2.2.9.10 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3b, § 56 Abs. 2 GewO) 10,00 – 77,00“.
- kk) Die Tarifstelle 2.3 wird wie folgt gefasst:
- „2.3 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste
- 2.3.1 Festsetzung von Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Volksfesten (§ 60b GewO), Großmärkten (§ 66 GewO), Wochenmärkten (§ 67 GewO), Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) und Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz (§ 69 Abs. 1 GewO) 50,00 – 2 000,00
- 2.3.2 Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b GewO) 25 v. H. der Gebühr nach 2.3.1“.

- ll) Die Tarifstelle 2.4 wird wie folgt gefasst:
- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| „2.4  | Gaststätten   |         |
| 2.4.1 | Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes – BbgGastG) | 25,00   |
| 2.4.2 | Bescheinigung der Änderung der Anzeige (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 BbgGastG)   | 10,00   |
| 2.4.3 | Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 4 Satz 4 BbgGastG)   | 30,00*. |
- mm) Die Tarifstellen 2.5, 2.5.1 und 2.5.2 werden aufgehoben.
- c) Die Tarifstelle 5.1 wird wie folgt gefasst:
- |      |  |            |
|------|--|------------|
| „5.1 | Entscheidung über die Verleihung der Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Erholungsort“ | 1 030,00*. |
|------|--|------------|
- d) Die Tarifstelle 6.2.1 wird wie folgt gefasst:
- |        |   |          |
|--------|---|----------|
| „6.2.1 | Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 SchfG) | 130,00*. |
|--------|---|----------|
- e) Nach Tarifstelle 6.4 wird folgende Tarifstelle 7 eingefügt:
- |     |  |                     |
|-----|--|---------------------|
| „7. | <b>Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften</b>  |                     |
| 7.1 | Entscheidung über die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften – UBGG) | 600,00 – 3 600,00*. |
- f) Die bisherigen Tarifstellen 7 bis 9 werden die Tarifstellen 8 bis 10.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg

Vom 4. November 2008

Potsdam, den 3. November 2008

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Auf Grund des § 27 Abs. 3 Satz 5 und des § 42a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

### Änderung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung

Die Brandenburgische Leistungsstufenverordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 in den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird.“

#### Artikel 2

### **Änderung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

Die Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 588) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Leistungsprämien und Leistungszulagen im Sinne des Satzes 2 dürfen zusammen 150 vom Hundert des in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfangs nicht übersteigen;“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsprämien und Leistungszulagen können nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die besondere Leistung eine Zulage nach § 45 oder § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, eine Vergütung nach § 48 oder § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine andere erfolgsabhängige Leistung erhält.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Überschreitung des Vohundertsatzes nach den Sätzen 1 und 2 ist in dem Umfang zulässig, in

- b) In Absatz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

#### Artikel 3

### **Neufassung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

#### Artikel 4

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2008

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

**Verordnung über die zuständige Behörde  
für die Rechtsaufsicht über die  
Gewässerunterhaltungsverbände  
(Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichts-  
verordnung – GUVAV)**

Vom 18. November 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Landesumweltamt nimmt die Rechtsaufsicht nach § 72 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, über die Gewässerunterhaltungsverbände wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Potsdam, den 18. November 2008

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

424

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 27 vom 25. November 2008

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0